

Beilage 1053/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

NAVERFAVERFASSU-ABSPORT.WPD

B e r i c h t

**des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport
betreffend das
Landesgesetz über das
Sportwesen in Oberösterreich
(O.ö. Sportgesetz)**

(Landtagsdirektion: L - 247/9 - XXIV)

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

- 1.1. Das Sportwesen in Oberösterreich ist derzeit in fünf Landesgesetzen geregelt: im Landessportgesetz, LGBl.Nr. 61/1985, im O.ö. Berg- und Schiführergesetz, LGBl.Nr. 36/1975, im O.ö. Schischulgesetz 1990, LGBl.Nr. 1/1991, im O.ö. Sportlehrergesetz, LGBl.Nr. 65/1973 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 44/1993, und im O.ö. Sportstättenschutzgesetz 1991, LGBl.Nr. 54.

Die Herstellung der EU- und EWR-Konformität dieser landesgesetzlichen Bestimmungen und die grundlegende Überarbeitung des O.ö. Berg- und Schiführergesetzes werden zum Anlaß genommen, das oö. Sportrecht insgesamt zu deregulieren. Dabei werden nur jene Bestimmungen, die auf Grund der Erfahrungen der Praxis auch in Zukunft nötig sein werden, um die Qualität der Organisation des Sportwesens, des Sportunterrichts sowie der sonstigen beruflichen Tätigkeiten im Bereich des Sportwesens zu erhalten, grundsätzlich beibehalten.

1.2. Im wesentlichen beinhaltet daher dieses Landesgesetz:

- Die Zusammenfassung aller den Sport betreffenden Landesgesetze (mit Ausnahme des Tanzschulgesetzes und des O.ö. Sportstättenschutzgesetzes 1991) in einem neuen O.ö. Sportgesetz;

- die Beibehaltung der bewährten Landessportorganisation Oberösterreich, verbunden mit einer praxisgerechten Neuordnung der Aufgaben des Landessportrates;
- die Herbeiführung der EU- und EWR-Konformität für die Zugangsvoraussetzungen zum Betrieb einer Schischule, zur Ausübung der Berg- und Schiführertätigkeit sowie der Sportlehrertätigkeit;
- die Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Ausübung von Sportberufen;
- die Vereinfachung der Ausstellung von Berechtigungen zur Ausübung dieser Sportberufe;
- die Umsetzung der Anti-Doping-Konvention des Europarates.

1.3. Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen; die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung ist nicht vorgesehen.

2. **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Vollzug des O.ö. Sportgesetzes wird zunächst zu einer personellen Mehrbelastung der Abteilung Bildung, Jugend und Sport des Amtes der o.ö. Landesregierung führen, weil die erforderlichen Durchführungsverordnungen auszuarbeiten sind. Diese personelle Mehrbelastung wird etwa ein Jahr in Anspruch nehmen, wofür rechnerisch die Kosten eines A-Bediensteten in der Dauer von sechs Monaten zu veranschlagen sein werden. In weiterer Folge kommen jedoch die Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung voll zum Tragen, sodaß insgesamt eine Kostenreduzierung zu erwarten ist.

4. **EU-Konformität:**

4.1. Die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18.7.1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25ff, regelt die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen (die Unterscheidung zwischen den drei Ausbildungsebenen knüpft im wesentlichen an die Vorbildung an). Dadurch erfolgt jedoch keine automatische Anerkennung der in anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens erfolgten Berufsausbildungen; die Richtlinie sieht nur die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Anerkennung vor, das mit einer begründeten Entscheidung spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden

muß. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden (vgl. Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie; in Betracht kommt nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof).

- 4.2. Die Erteilung von Schiunterricht sowie die Tätigkeiten der Berg- und Schiführer und der Sportlehrer dürfen gemäß § 13 dieses Landesgesetzes erwerbsmäßig nur auf Grund eines entsprechenden Berechtigungsscheines ausgeübt werden. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines - und damit für den Zugang zum jeweiligen Beruf - sind in § 14 (allgemeine Voraussetzungen) und § 15 (fachliche Befähigung) geregelt. Damit liegt eine "reglementierte berufliche Tätigkeit" im Sinn des Art. 1 lit. f der Richtlinie 92/51/EWG vor. Die im § 15 Abs. 1 geforderten Ausbildungen für die fachliche Befähigung entsprechen dem Prüfungszeugnisniveau gemäß Art. 1 lit. b der Richtlinie, da die zu absolvierenden Lehrgänge gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl.Nr. 140/1974, idF BGBl.Nr. 770/1996 einen Sekundarschulabschluß vermitteln.
- 4.3. Bei den dem Prüfungszeugnisniveau entsprechenden Berufen ist gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ein Vergleich der Ausbildungsinhalte der nachgewiesenen Berufsausbildung im Herkunftsstaat mit den Ausbildungsinhalten des Aufnahmestaates vorzunehmen. Die Richtlinie sieht jedoch auch vor, daß nicht nur eine entsprechende Berufsausbildung, sondern auch eine bestimmte Mindestberufspraxis in Verbindung mit einer bestimmten Mindestanforderungen entsprechenden Ausbildung und ausnahmsweise auch eine ausschließliche Berufspraxis (vgl. Art. 6 der Richtlinie) anzuerkennen sind, wenn der Herkunftstaat den betreffenden Beruf nicht reglementiert. Die entsprechende Anerkennungsregelung ist im § 15 Abs. 3 Z. 2 vorgesehen.
- 4.4. Liegt Gleichwertigkeit der Ausbildungen bzw. Berufspraxis vor, kann der Berufszugang (unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern) nicht verweigert werden. Die vorgesehene Berufsbezeichnung ist zuzuerkennen. Bei wesentlichen Unterschieden der nachgewiesenen Ausbildung bzw. Berufspraxis zu der für Inländer vorgesehenen können jedoch gemäß Art. 7 der Richtlinie 92/51/EWG ein "Anpassungslehrgang" oder eine "Eignungsprüfung" verlangt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu § 15 Abs. 4).
- 4.5. Was die Tätigkeit der im § 18 Abs. 4 und 5 geregelten Schilehrer betrifft, ist die fachliche Befähigung nur für einen Teilbereich des Schiunterrichts als Befähigungsnachweis im Sinn des Art. 1 lit. d der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, da die für die selbständige Ausübung der Tätigkeitsbereiche verlangten Anforderungen hier nicht gestellt werden und insbesondere kein Sekundarschulabschluß vorausgesetzt ist. Auch in diesem Fall kann gemäß Art. 8 der

Richtlinie der Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung nicht verweigert werden, wenn die vom Antragsteller nachgewiesenen Qualifikationen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Konsumentenschutz den österreichischen Anforderungen gleichwertig sind. Dies bedeutet, daß zunächst ebenfalls innerhalb von vier Monaten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Gleichwertigkeit überprüft werden muß. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so ist dem Antragsteller vorzuschreiben, welche Prüfungsteile er abzulegen hat, um die nach diesem Landesgesetz erforderliche fachliche Befähigung zu erbringen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt die Ziele fest, die mit diesem Landesgesetz verfolgt werden. Ganz allgemein sollen der hohe Stellenwert und das hohe Ansehen des Sports sowie der hohe Standard der Sportausübung und des Sportunterrichts (im weitesten Sinn) in Oberösterreich gesichert werden. Dazu gehört selbstverständlich auch eine diesem hohen Standard entsprechende Landessportorganisation.

Zu § 2:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 des Landessportgesetzes. Die nähere Bestimmung des Sportbegriffs durch eine Untergliederung in verschiedene Sportarten (bisher: "Sportzweige") hat sich in der Vergangenheit bewährt und bildet letztlich eine Grundlage für die Errichtung der entsprechenden Landesfachverbände (vgl. § 7 Abs. 1).

Erfahrungen aus der Praxis haben aber gezeigt, daß es nicht erforderlich ist, die Erteilung des Sportunterrichts in allen Sportarten an bestimmte Kriterien zu binden. Daher hat die Landesregierung in Zukunft durch Verordnung jene Sportarten zu bezeichnen, in denen eine qualifizierte Ausbildung der Sportlehrer notwendig ist (Abs. 2). Die Kriterien, die die Landesregierung bei der Erlassung der Verordnung anzuwenden hat, sind dabei die mit der Sportausübung üblicherweise verbundenen Gefahren oder die Bedeutung der bestimmten Sportart (bzw. des Sportunterrichts) für den Tourismus. Die Erteilung von Sportunterricht in Sportarten, die in dieser Verordnung nicht aufgezählt sind, unterliegt somit in Zukunft nicht mehr diesem Landesgesetz.

Zu § 3:

Bereits bisher wurden in Oberösterreich Kontrollen im Sinn der Anti-Doping-Konvention des Europarates durchgeführt. Obwohl diese Anti-Doping-Konvention des Europarates von Österreich unterzeichnet und vom Nationalrat genehmigt wurde, fehlte bislang eine landesgesetzliche Grundlage für die Durchführung dieser Dopingkontrollen. Mit dieser Bestimmung wird nun für die Zukunft die landesgesetzliche Grundlage dafür geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, daß in Oberösterreich sowohl beim Training, als auch bei Wettkämpfen Dopingkontrollen nach internationalem Standard durchgeführt werden. Inhaltliche Tätigkeit des österreichischen Anti-Doping-Komitees richtet sich dabei nach der Anti-Doping-Konvention (vgl. dazu auch § 1 Z. 3).

Zu § 4 bis § 11:

Der 2. Abschnitt dieses Landesgesetzes entspricht weitgehend den Bestimmungen des bisherigen Landessportgesetzes. Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bestehen in folgenden Regelungen:

- In Zukunft bilden nicht mehr alle Sportvereine und Sportverbände, die in Oberösterreich bestehen, die Landessportorganisation, sondern nur mehr jene Sportvereine, die einem Dach- oder Fachverband angehören, gemeinnützig sind und eine ordnungsgemäße Vereinstätigkeit entfalten (§ 4 Abs. 2). Diese abgeschwächte Form einer Zwangsmitgliedschaft steht nicht im Widerspruch zur verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vereinsfreiheit gemäß Art. 12 StGG und Art. 11 EMRK, weil es der freien Entscheidung eines jeden Sportvereines oder Sportverbandes obliegt, ob er einem Dach- oder Fachverband angehören will.
- Die Festlegung des freien Eintritts für Sportfunktionäre zu Sportveranstaltungen sind nicht mehr zeitgemäß, so daß der bisherige § 3 Abs. 3 des Landessportgesetzes entfällt.
- Die im Aufgabenkatalog des Landessportrates erfolgten Änderungen und Ergänzungen tragen den Erfahrungen der Praxis Rechnung und ergeben sich aus der Entwicklung des Sportwesens in Oberösterreich (§ 5 Abs. 1).
- Die bisherigen, detaillierten Regelungen über die Beschlußfähigkeit und Ausschlußbildung des Landessportrates werden in Zukunft ausschließlich in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht mehr der Genehmigung der Landesregierung bedarf, sondern ihr nur zur Kenntnis zu bringen ist (§ 5 Abs. 6). Auf Grund ihrer Befugnisse als Aufsichtsbehörde hat sie ohnedies die Möglichkeit, allfällige Gesetzeswidrigkeiten aufzuheben (§ 11 Abs. 1).
- Der Landesregierung wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Organisation des Landessportfaches und über dessen Bestätigung durch den Landessportrat zu erlassen. Die Regelungen über Organisation, Wahlmodus und Ausschlußbildung des Landessportfaches werden in die Geschäftsordnung dieses Organs verlagert (§ 7 Abs. 4).

- Das jeweilige Mitglied des Stadtsenats, das mit den Angelegenheiten des Sports betraut ist, gehört in Zukunft als stimmberechtigtes Mitglied dem Stadtsportausschuß an.

Zu § 12:

Diese Bestimmung definiert die Tätigkeitsbereiche, die von diesem Landesgesetz umfaßt sind, und grenzt sie gleichzeitig voneinander ab. Werden diese Tätigkeiten erwerbsmäßig (§ 13 Abs. 5) ausgeübt, ergibt sich daraus gleichzeitig das "Berufsbild" (einschließlich der jeweiligen Befugnisse).

Bei der Umschreibung der Tätigkeiten, die unter den Begriff "Erteilung von Schiunterricht" (Abs. 1) fallen, wird auf die Weiterentwicklung des Schilaufs seit der Erlassung des oö. Schischulgesetzes 1991 Bedacht genommen. (z.B. Snowboard, Carving und sonstige Sonderformen des Schisports). Die Z. 3 enthält das Abgrenzungskriterium zur Tätigkeit des Berg- und Schiführers; es ist somit klargestellt, daß den Schilehrern das Führen und Begleiten auf Schitouren nur im Rahmen des sonstigen Schiunterrichts gestattet ist.

Auch die Tätigkeit des Berg- und Schiführers wird neu definiert und den zwischenzeitig eingetretenen Entwicklungen angepaßt (Abs. 2). Besonders hinzuweisen ist auf die Unterscheidung zwischen Z. 1 und 2: dabei wird ausdrücklich klargestellt, daß "Wanderführen" nur dann vorliegt, wenn Bergtouren ausschließlich über gebahnte Wege und Steige oder unvergletschertes Gelände geführt werden. Führt eine Bergtour über das in Z. 2 angeführte Gelände, handelt es sich um eine geführte Wanderung; beschränkt sie sich jedoch nicht auf diese Wege und Steige, fällt sie in den Kernbereich der Tätigkeit des Berg- und Schiführers (Z. 1) und darf erwerbsmäßig nur auf Grund eines entsprechenden Berechtigungsscheins durchgeführt werden (vgl. zur erwerbsmäßigen Ausübung des Wanderführens auch § 13 Abs. 4 Z. 4). Abs. 2 enthält aber auch die Abgrenzung zur Tätigkeit der Schilehrer (Schischulen): gemäß Z. 4 dürfen Berg- und Schiführer Schiunterricht nur im Rahmen einer Schitour erteilen und auch dann nur soweit, als es sich um Kenntnisse und Fähigkeiten für das Fahren abseits markierter Schipisten handelt. Das bedeutet aber nicht, daß der Schiunterricht in jedem Fall nur abseits markierter Schipisten erteilt werden darf. Zum Erlernen des Fahrens mit Tourenausrüstung wird es auch nötig sein, zunächst auf präparierten Pisten zu üben.

Abs. 3 stellt klar, daß eine Sportlehrertätigkeit nur mehr dann vorliegt, wenn es sich um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Sportart handelt, für die von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt wurde, daß eine qualifizierte Ausbildung zur Erteilung des Sportunterrichts notwendig ist.

Zu § 13:

Abs. 1 legt fest, daß die Tätigkeiten gemäß § 12 erwerbsmäßig nur auf Grund eines Berechtigungsscheines ausgeübt werden dürfen. Die Definition der Erwerbsmäßigkeit ist im Abs. 5 enthalten und entspricht im wesentlichen der Definition der Gewerbsmäßigkeit im Sinn der Gewerbeordnung. Die erwerbsmäßige Tätigkeit setzt somit Selbständigkeit ("auf eigene Rechnung und Gefahr") voraus; das heißt, daß z.B. Schilehrer, sofern sie von einer Schischule angestellt werden, keinen Berechtigungsschein benötigen, weil sie eben nicht auf eigene Rechnung und Gefahr tätig werden, auch wenn sie dafür bezahlt werden. Der Leiter einer Schischule benötigt jedoch den Berechtigungsschein für die Erteilung von Schiunterricht. Im übrigen räumt diese Bestimmung jedem einen Rechtsanspruch auf Ausstellung des Berechtigungsscheines ein, der die Voraussetzungen erfüllt. Die Berechtigungsscheine ersetzen die bisherige bescheidmäßige Bewilligung und sind mit dem Gewerbeschein vergleichbar.

Abs. 2 legt fest, daß ein Berechtigungsschein für dieselbe Tätigkeit nur einmal ausgestellt werden darf. Berechtigungsscheine für mehrere Standorte sind daher unzulässig. Für Berg- und Schiführer sowie für Sportlehrer bringt diese Regelung keine Einschränkung, weil sie ohnedies in ganz Oberösterreich ihre Tätigkeit ausüben können. Auch für die Leiter von Schischulen führt diese Regelung nur dazu, daß mehrere Schischulen einer Person in verschiedenen Standorten nicht möglich sind. Das würde auch dem Grundsatz der persönlichen Führung der Schischulen widersprechen (vgl. § 18 Abs. 1).

Abs. 3 bindet die Führung bestimmter Bezeichnungen an den Besitz des entsprechenden Berechtigungsscheines. Damit soll eine mißbräuchliche Verwendung der Bezeichnungen zum Schutz der zu unterrichtenden Personen, die für einen qualifizierten Sportunterricht bezahlen, verhindert werden. Personen, die eine Ausbildungsbezeichnung in einem anderen EWR-Staat erworben haben, dürfen diese Bezeichnung zusätzlich zu der Bezeichnung, zu deren Führung sie auf Grund des Berechtigungsscheines befugt sind, verwenden.

Die Regelung des Abs. 4 führt dazu, daß die Erteilung von Schiunterricht, die Berg- und Schiführertätigkeit und die Sportlehrertätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen erwerbsmäßig ausgeübt werden dürfen, ohne daß dafür ein Berechtigungsschein erforderlich ist. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind die Tätigkeit im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts von Schulen sowie Sportausbildungen des Bundes oder des Landes nicht mehr ausdrücklich ausgenommen, weil in diesen Fällen ohnedies keine erwerbsmäßige (weil unselbständige) Ausübung vorliegt.

Abs. 4 Z.1 legt fest, daß ein Berechtigungsschein dann nicht erforderlich ist, wenn die zu unterrichtenden oder zu führenden Personen außerhalb von Oberösterreich aufgenommen

werden und der Aufnehmende nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Aufnahme erfolgt, dazu befugt ist. Es handelt sich dabei also um die Ausnahme des typischen Ausflugsverkehrs. Sollen jedoch Personen in OÖ aufgenommen werden, ist dafür ein Berechtigungsschein erforderlich.

Abs. 4 Z. 2 regelt die Ausführung der Tätigkeiten gemäß § 12 im Rahmen eines Vereines. Die Personen, die von einem Verein als Sportlehrer für seine Mitglieder angeworben werden, benötigen keinen Berechtigungsschein, sofern sowohl der Lehrer als auch die "Schüler" Vereinsmitglieder sind und ausschließlich auf Kostendeckungsbasis gearbeitet wird. Die Einschränkung der lit c. soll verhindern, daß durch Vereinsgründungen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes umgangen werden.

Abs. 4 Z. 3 stellt klar, daß Tätigkeiten, die dem Tanzschulgesetz unterliegen, auch ohne Berechtigungsschein nach dem O.ö. Sportgesetz ausgeübt werden dürfen, weil die entsprechende Berechtigung dafür ohnedies im O.ö. Tanzschulgesetz festgelegt ist.

Abs. 4 Z. 4 legt schließlich fest, daß auch für die erwerbsmäßige Tätigkeit des Wanderführens, obwohl es ein Teilbereich der Tätigkeiten ist, die an sich Berg- und Schiführern vorbehalten sind, kein Berechtigungsschein erforderlich ist; allerdings nur, wenn das Wanderführen durch eine Gemeinde oder einen Tourismusverband organisiert wird und somit als touristisches Angebot zu verstehen ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die Ausübungsregeln gemäß § 17 hinzuweisen. Die im § 17 Abs. 2 und 3 festgelegten Pflichtenkataloge gelten in Zukunft auch für die Tätigkeiten, für die gemäß Abs. 4 kein Berechtigungsschein erforderlich ist, sofern sie entgeltlich erbracht werden. (Vgl. auch die dortigen Ausführungen).

Zu § 14:

Abs. 1 legt zunächst grundsätzlich fest, daß ein Berechtigungsschein nur für natürliche Personen ausgestellt werden darf. (Der Bechtigungsschein für Sportlehrer darf gemäß Abs. 2 auch juristischen Personen und Gesellschaften ausgestellt werden). Der Rechtsanspruch auf Ausstellung des Berechtigungsscheines ist bereits in §13 Abs. 1 normiert; die allgemeinen Voraussetzungen sind in Z. 1 bis 4 abschließend aufgezählt.

Abs. 3 legt drei Gründe fest, die die Verlässlichkeit des Anmelders ausschließen. Es handelt sich dabei um gerichtliche Verurteilungen (Z. 1), die Eröffnung eines Konkurses oder Zwangsausgleichs (Z. 2) oder die Untersagung der Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieses Landesgesetzes (Z. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 3). Die Nachsicht ist in Abs. 4 und 5 geregelt.

Abs. 6 ermächtigt die Landesregierung, die Höhe der erforderlichen Haftpflichtversicherung durch Verordnung festzusetzen. "Ausreichend" (im Sinn des Abs. 1 Z. 4) ist eine Versicherung dann, wenn sie das üblicherweise mit der Tätigkeit verbundene Risiko abdeckt.

Zu § 15:

Abs. 1 legt als fachliche Befähigung die entsprechende Absolvierung der Lehrgänge zur Ausbildung von Sportlehrern im Sinn der Verordnung BGBl.Nr. 529/1992 fest. Es wird somit jeweils die "staatliche" Lehrer- bzw. Trainerausbildung als Maßstab für die fachliche Befähigung festgelegt. Für den Betrieb einer Schischule sind außerdem eine 20wöchige Berufspraxis sowie Kenntnisse im Snowboarding sowie im Langlauf erforderlich, die in Kursen des Öö. Schilehrerverbandes vermittelt werden; es ist nämlich im Interesse des Tourismus unerlässlich, daß jede Schischule ein umfangreiches Angebot bieten kann, um den vielfältigen Interessen der Gäste gerecht werden zu können. Eine ausdrückliche Anführung der dafür (auch) erforderlichen Kenntnisse in den jeweils aktuellen Sonderformen des Schisports (z.B. Carving) ist entbehrlich, weil diese Kenntnisse im Rahmen der "staatlichen" Schilehrerausbildung erworben werden.

Abs. 2 regelt grundsätzlich die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen durch Verordnung der Landesregierung. Alle Institutionen, die Ausbildungen anbieten, können dies der Landesregierung vorlegen, die auf Grund der vorgelegten Ausbildungsordnungen überprüft, ob eine generelle Anerkennung möglich ist. Auch die Ausbildungen der anderen Bundesländer und EWR-Staaten können dadurch bereits im voraus als gleichwertig anerkannt und allenfalls nötige Zusatzausbildungen festgelegt werden.

Abs. 3 regelt die Anerkennung anderer Ausbildungen im Einzelfall.

Nach den Intentionen der Richtlinie 92/51/EWG soll mit der Eignungsprüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betrifft, die Fähigkeit des Antragstellers, im Aufnahmestaat den betreffenden reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden.

§ 15 Abs. 4 sieht daher vor, daß die Eignungsprüfung in der Form abgelegt wird, die gemäß Abs. 1 für die Erlangung der fachlichen Befähigung vorgesehen ist. Bei der Festlegung der Prüfungsgegenstände sind die nach der im § 15 Abs. 2 für die jeweilige Tätigkeit vorgesehenen Prüfungsgegenstände gemäß der Verordnung BGBl.Nr. 529/1992 i.d.F. der Verordnung BGBl.Nr. 48/1993 festzulegen. Dabei darf sich die Prüfung nur auf diejenigen Gegenstände beziehen, deren Kenntnisse vom Antragsteller noch nicht nachgewiesen wurden und die sich auf theoretische und/oder praktische Fachgebiete beziehen, die inhaltlich wesentlich von der nach Abs. 1 verlangten Ausbildung abweichen (vgl. Art. 7 lit. a der Richtlinie). Die Eignungsprüfung erfolgt nach dem Bundesgesetz vom 6. Februar 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern, BGBl.Nr. 140/1974 idF BGBl.Nr. 770/1996. Die Eignungsprüfung muß dem

Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bereits über eine berufliche Qualifikation verfügt (vgl. Art. 1 lit. j der Richtlinie 92/51/EWG).

Unter Anpassungslehrgang versteht die Richtlinie die Ausübung eines reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen, die gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrganges und seine Bewertung werden von den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates festgelegt (vgl. Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG). Dabei ist zu beachten, daß der Anpassungslehrgang zwar Gegenstand einer Bewertung ist, sich der Anpassungslehrgang aber von der Eignungsprüfung unterscheidet, sodaß die Bewertung nicht in Form einer Prüfung erfolgen kann, sondern lediglich die Feststellung beinhalten kann, ob der Antragsteller die im Bescheid vorgeschriebenen Qualifikationen im Rahmen des Anpassungslehrganges erworben hat. Wie bei der Eignungsprüfung ist auch bei der Vorschreibung des Anpassungslehrganges im Einzelfall festzulegen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten vom Antragsteller nachgebracht werden müssen.

Auf Grund eines Antrages ist daher zunächst festzustellen, ob eine Gleichwertigkeit der Berufsausbildung bzw. Berufspraxis mit der nach diesem Landesgesetz geforderten fachlichen Befähigung vorliegt. Binnen vier Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen ist entweder die Gleichwertigkeit auszusprechen oder die Erbringung der fehlenden Qualifikationen im Rahmen eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung vorzuschreiben. Liegt - gegebenenfalls nach Absolvierung des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung - Gleichwertigkeit vor, so ist die Summe der vom Antragsteller erbrachten Qualifikationen der fachlichen Befähigung gemäß § 15 Abs. 1 gleichzuhalten und in weiterer Folge gemäß § 13 Abs. 1 auf Grund einer schriftlichen Anmeldung innerhalb von acht Wochen nach Einlangen aller erforderlichen Nachweise der Berechtigungsschein auszustellen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung enthält die Verfahrensregelungen, wobei Abs. 1 die formellen Voraussetzungen für (die Vollständigkeit) der Anmeldung festlegt und Abs. 2 die Anhörungsrechte des jeweiligen sportspezifischen Verbandes festlegt.

Zu § 17:

Abs. 1 enthält die allgemeine Pflicht zur Fortbildung, die für alle Inhaber von Berechtigungsscheinen, also auch für Sportlehrer, gilt. Im Interesse an der Erhaltung des hohen Standards ist es erforderlich, daß die Kenntnisse der unterrichtenden oder führenden Personen auch die Weiterentwicklungen in ihrer Sportart umfassen. Die Fortbildung kann sich dabei auf alle

Bereiche erstrecken: neue Techniken, neue Lehrmethoden, neue sportmedizinische Erkenntnisse usw.

Die im O.ö. Berg- und Schiführergesetz und im oö. Schischulgesetz derzeit festgelegten umfangreichen Pflichten werden in Abs. 2 und 3 auf jene Pflichten reduziert, die für die Sicherheit der geführten bzw. unterrichteten Personen oder eine naturschonende Sportausübung zwingend erforderlich sind. Diese Pflichten (ausgenommen die in Abs. 1 aufgezählten) gelten jedoch in Zukunft für alle Personen, die gegen Entgelt Tätigkeiten gemäß § 12 ausüben: das sind zunächst die Inhaber von Berechtigungsscheinen, aber auch jene Personen, die gemäß § 13 Abs. 3 auch bei selbständiger und entgeltlicher (= erwerbsmäßiger) Ausübung keinen Berechtigungsschein benötigen. Überdies gelten die Ausübungsregeln gemäß Abs. 2 und 3 auch für Personen, die die Tätigkeit unselbständig, aber gegen Entgelt ausüben: für Schilehrer, für die Leiter bzw. Lehrer bei Schul(Vereins)schikursen oder Wanderwochen, für Tätigkeiten im Rahmen von Einrichtungen des Bundes oder eines Landes, usw. Die Ausübungsregeln gemäß Abs. 2 und 3 gelten nur dann nicht, wenn die Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 1 und 2 unentgeltlich ausgeübt werden.

Die Verpflichtung, den Betrieb von Schischulen nicht zu beeinträchtigen und verhindern, daß die Infrastruktur von Schischulen, z.B. Sammelplätze, Schikindergärten und sonstige, von einer Schischule schließlich für ihren Betrieb vorgesehene Einrichtungen von anderen in Anspruch genommen werden, und dadurch Qualität der oberösterreichischen Schischulen verringert wird. Diese Bestimmung verbietet aber nicht grundsätzlich, daß die Einrichtungen einer Schischule auch von anderen mitbenutzt werden; dafür ist allerdings eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Schischulbetreiber erforderlich.

Für die Tätigkeit der Sportlehrer scheinen besondere, über die Pflicht zur Fortbildung (Abs. 1) hinausgehende Ausübungsregelungen entbehrlich.

Zu § 18:

Abs. 1 definiert zunächst zur Klarstellung, daß der Betrieb einer Schischule vorliegt, wenn Schiunterricht erwerbsmäßig erteilt wird. Alle Inhaber eines Berechtigungsscheines sind somit auch berechtigt, die Bezeichnung Schischule zu führen (vgl. § 13 Abs. 3). Die Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Schischule (Z. 1) entspricht der bisherigen Rechtslage. Ihre Beibehaltung ist erforderlich, weil der Schischulleiter unter Umständen der einzige der Schischule ist, der die volle Befähigung im Sinn des § 15 Abs. 1 besitzt. Z. 2 stellt einheitliche Kriterien für den Schiunterricht sicher und Z. 3 entspricht inhaltlich im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Das Erfordernis eines Schischulbüros am Schischulstandort hat sich aus den Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt; nur durch das Vorhandensein eines Schischulbüros ist eine geeignete Anlaufstelle für einen Schischulgast bei Fragen, Beschwerden und Unfällen gewährleistet. Es

besteht auch das Erfordernis, den Namen der Schischule in ausreichendem Maß kundzutun, da ansonsten Schischulgäste oft gar nicht wissen, welche Schischule sie in Anspruch nehmen. Um eine Gefährdung der Schischüler zu vermeiden, ist ein entsprechender Sammelplatz ebenfalls nötig.

Abs. 2 legt die Betriebspflicht und den Umfang des Leistungsangebots für Schischulen fest. Nur durch diese, im Interesse des Tourismus und auch im Interesse einer sinnvollen Beschäftigungspolitik für Schilehrkräfte gelegenen Regelung ist gewährleistet, daß keine Schischulen entstehen, die nur während der touristischen Spitzenzeiten tätig sind und während der "schlechteren" Zeiten den Schischulbetrieb einstellen, obwohl er von der Schneelage her möglich wäre. In diesen Fällen würden dem jeweils örtlichen Tourismus entsprechende Leistungen nicht zur Verfügung stehen, obwohl - wie die Praxis zeigt - ein umfangreiches Schulungsangebot von den Wintersportgästen gefordert und in Anspruch genommen wird. Außerdem besteht die Gefahr, daß die Betriebsberechtigten Schilehrkräfte nur spontan beschäftigen, was zu einem massiven Verlust von Saisonarbeitsplätzen, die gerade in den Tourismusregionen besondere Bedeutung haben, führen kann.

Die Verpflichtung gemäß Abs. 3, daß Schischulgäste nur am jeweiligen Standort der Schule aufgenommen werden dürfen, dient dazu, dem jeweiligen Schischulgast eine ausreichende Transparenz über die von ihm in Anspruch genommene Schischule zu verschaffen.

Abs. 4 regelt die Beschäftigung von Schilehrern. Demnach dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die in Z. 1 bis 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich der fachlichen Befähigung enthält Abs. 5 den Grundsatz, daß Schilehrer nur entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden dürfen. Das heißt, daß nicht jeder Schilehrer bereits seine Ausbildung im vollen Umfang abgeschlossen haben muß. So ist es z.B. denkbar, daß auch "nur" Langlauflehrer, Snowboardlehrer, Kinderschilehrer usw. beschäftigt werden dürfen; die Beschäftigung dieser Personen ist allerdings ausdrücklich nur auf jenen Tätigkeitsbereich beschränkt, für den sie die fachliche Befähigung besitzen. Der öö. Schilehrerverband kann für seine Mitglieder (Schischulen) eine "Anstellungsrichtlinie" erlassen, die bestimmte Ausbildungen bestimmten Verwendungen zuordnet (vgl. § 20 Abs. 4 Z. 5). Die Anerkennung von "EWR-Schilehrern" erfolgt auf Befähigungsnachweisniveau (vgl. Punkt 4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu § 19:

Abs. 1 legt grundsätzlich fest, daß die Berechtigung mit dem Tod, der Untersagung der Ausübung oder dem Verzicht auf die Berechtigung erlischt.

Abs. 2 legt die Gründe für die dauernde Untersagung fest, während Abs. 3 auch die Möglichkeit zur vorübergehenden Untersagung (auch bereits nach der ersten rechtskräftigen Bestrafung nach diesem Landesgesetz) bis zu einem Zeitraum von drei Jahren einräumt.

Abs. 4 enthält Regelungen über das Fortbetriebsrecht nach dem Tod des Inhabers einer Schischulberechtigung, wobei diese Bestimmung den einschlägigen Regelungen der Gewerbeordnung nachgebildet ist.

Abs. 5 normiert schließlich, wann das aus dem Verzicht resultierende Erlöschen der Berechtigung eintritt.

Zu § 20 und § 21:

Diese Bestimmungen richten als Interessensvertretungen für die Schischulbetreiber und Schilehrer den O.ö. Schilehrerverband (§ 20) sowie für die Berg- und Schiführer den O.ö. Berg- und Schiführerverband (§ 21) ein.

Jeweils Abs. 4 legt fest, daß der jeweilige Verband Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen, Fortbildungskursen und Prüfungen festlegen kann, sofern ein Bedarf danach besteht. Der oö. Schilehrerverband ist jedoch verpflichtet, die Ausbildung zum Langlauflehrer-Anwärter und Snowboardlehrer- Anwärter sicherzustellen. Die Ausbildungen sind im übertragenen Wirkungsbereich durchzuführen, die Landesregierung ist somit weisungsberechtigt.

Abs. 5 legt die grundlegende Organisation dieser Verbände fest; Abs. 6 richtet (sowie bisher) die Landesregierung als Aufsichtsbehörde (für den eigenen Wirkungsbereich) über diese Verbände ein.

Zu § 22:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 22 des O.ö. Schischulgesetzes. Sie hat sich in der Praxis bewährt und wird deshalb beibehalten.

Zu § 23:

Diese Bestimmung enthält jene Verwaltungsübertretungen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden sind. Das Höchststrafmaß wird auf 30.000 Schilling erhöht.

Zu § 24:

Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten gleichzeitig alle bisherigen Landesgesetze, die das Sportwesen regeln, außer Kraft. Der Schutz bestehender Sportstätten bleibt - wie bisher - dem O.ö. Sportstättenschutzgesetz 1991 vorbehalten.

Abs. 2 regelt den Rechtsübergang im Bereich der Landessportorganisation. Allfällige Abweichungen zu diesem Landesgesetz sind innerhalb von sechs Monaten zu bereinigen.

Abs. 3 stellt klar, daß alle Verbände und Vereine, die bisher Mitglied der Landessportorganisation waren, auch Mitglieder der "neuen" Landessportorganisation bleiben.

Abs. 4 legt fest, daß die bisher erteilten Bewilligungen weiterhin Geltung haben. Für jene Tätigkeiten, für deren Ausübung bisher keine Haftpflichtversicherung vorgesehen war, sind drei Monate Zeit eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Wird diese Frist nicht genutzt, erlischt die Berechtigung. Weiters wird klargestellt, daß die Inhaber von Berechtigungen oder Bewilligungen gegen Vorlage dieser Bewilligung (Berechtigung) Anspruch auf die Ausstellung des entsprechenden Berechtigungsscheines im Sinn dieses Landesgesetzes haben.

Abs. 5 regelt den Rechtsübergang im Bereich der Ausbildungen, wobei festgelegt wird, daß laufende Fortbildungslehrgänge nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen sind (also einschließlich der Prüfungen).

Abs. 6 stellt schließlich die gebotene sprachliche Gleichbehandlung sicher.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge

- 1. gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 12. Juni 1997 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO), und**
- 2. das Landesgesetz über das Sportwesen in Oberösterreich (O.ö. Sportgesetz) beschließen.**

Linz, am 12. Juni 1997

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Moser
Berichterstatter

Landesgesetz

vom

über das Sportwesen in Oberösterreich (O.ö. Sportgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel
- § 2 Sportarten
- § 3 Maßnahmen gegen Doping

2. ABSCHNITT

Organisation des Sportwesens

- § 4 Landessportorganisation Oberösterreich
- § 5 Landessportrat
- § 6 Landessportpräsidium
- § 7 Landesfachverbände und Landes-sport-fachrat
- § 8 Landessportsekretariat; Evidenz
- § 9 Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse
- § 10 Gemeindesportreferent
- § 11 Aufsicht

3. ABSCHNITT

Schiunterricht, Berg- und Schiführer, Sportlehrer

- § 12 Tätigkeitsbereiche
- § 13 Berechtigungsschein
- § 14 Allgemeine Voraussetzungen
- § 15 Fachliche Befähigung
- § 16 Verfahren
- § 17 Ausübungsregeln
- § 18 Betrieb einer Schischule
- § 19 Erlöschen der Berechtigung
- § 20 O.ö. Schilehrerverband
- § 21 O.ö. Berg- und Schiführerverband

4. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

- § 22 Überwachung der Schischulen
- § 23 Strafbestimmung
- § 24 Übergangs- und Schlußbestimmung

1. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel

Ziel dieses Landesgesetzes ist:

1. dem Sport in Oberösterreich einen angemessenen Stellenwert zukommen zu lassen;
2. den Sport in Oberösterreich in allen seinen Erscheinungsformen (wie Gesundheits- und Breitensport, Leistungs- und Spitzensport, Behindertensport) und Arten (§ 2 Abs. 1) bestmöglich zu fördern;
3. die Umsetzung des Ziels der Anti-Doping-Konvention des Europarates, BGBl.Nr. 451/1991, in der Fassung BGBl.Nr. 303/1994 und BGBl.III Nr. 9/1997, in Oberösterreich zu erleichtern;
4. das Sportwesen in Oberösterreich in einer an demokratischen Grundsätzen orientierten, zeitgemäßen und effizienten Landessportorganisation Oberösterreich zusammenzufassen;
5. die Sicherung des hohen Standards der oberösterreichischen Schischulen;
6. die Sicherung einer qualifizierten Berg- und Schiführertätigkeit;
7. die Sicherung eines qualifizierten Sportunterrichts.

§ 2

Sportarten

(1) Welche Sportarten der Sport im Sinn dieses Landesgesetzes umfaßt, wird von der Landesregierung insbesondere unter Bedachtnahme auf den Stellenwert der jeweiligen Sportart in der Gesellschaft, die Anzahl der Vereine, in denen die Sportart ausgeübt wird, und die Durchführung regelmäßiger Meisterschaften auf überörtlicher Ebene nach Anhörung des Landessportrates mit Verordnung festgestellt.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landessportrates durch Verordnung jene Sportarten (Abs. 1) zu bezeichnen, die auf Grund der mit ihrer Ausübung üblicherweise verbundenen Gefahren eine qualifizierte Ausbildung erfordern oder für die im Interesse des Tourismus ein qualifizierter Unterricht nötig ist.

§ 3

Maßnahmen gegen Doping

Die Österreichische Bundessportorganisation wird ermächtigt, im Sinn der Anti-Doping-Konvention (§ 1 Z. 3)

1. Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, das Problem des Dopings im Sport zu reduzieren und weitgehend zu beseitigen, und
2. bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Oberösterreich geeignete Dopingkontrollen vorzunehmen.

2. ABSCHNITT

Organisation des Sportwesens

§ 4

Landessportorganisation Oberösterreich

(1) Zur Koordinierung und Förderung des Sports in allen Erscheinungsformen und Arten wird die "Landessportorganisation Oberösterreich (LSO)" eingerichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, hat ihren Sitz in Linz und ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(2) Die im Land Oberösterreich bestehenden Verbände und Vereine, deren Zweck nach Statut und tatsächlicher Übung ganz oder überwiegend in der Ausübung, Pflege und Förderung des Sports in zumindest einer Sportart gemäß § 2 Abs. 1 besteht, die gemeinnützig im Sinn der Bundesabgabenordnung sind, eine ordnungsgemäße Vereinstätigkeit entfalten und einem Dach- oder Fachverband angehören, bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften die Landessportorganisation. Andere Verbände und Vereine, die für das oberösterreichische Sportwesen von besonderer Bedeutung sind, können über ihren Antrag vom Landessportrat (§ 5) in die Landessportorganisation aufgenommen werden; für die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Organe der Landessportorganisation sind:

1. der Landessportrat (§ 5);
2. das Landessportpräsidium (§ 6);
3. der Landessportfachrat (§ 7);
4. die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse (§ 9).

(4) Die Mitglieder der Organe der Landessportorganisation erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Durch Beschluß des Landessportrates können ihnen jedoch die bei ihrer Tätigkeit als Organe der Landessportorganisation entstehenden Barauslagen und ein daraus resultierender Verdienstentgang aus Mitteln der Landessportorganisation erstattet werden; das Ausmaß der Erstattungsbeiträge kann vom Landessportrat auch in Pauschbeträgen festgelegt werden.

(5) Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation werden aufgebracht

1. durch Spenden und sonstige Zuwendungen,
2. durch öffentliche Subventionen.

§ 5

Landessportrat

(1) Dem Landessportrat obliegt die Vertretung der Interessen des oberösterreichischen Sportwesens, insbesondere:

1. die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die Interessen des Sports betreffen;
2. die Beratung der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports;
3. die Beratung der Verbände, Vereine, Gemeinden und Gemeindeverbände in sportlicher Hinsicht sowie bei der Planung, Errichtung und Benützung von Sportstätten;
4. die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine (-verbände) mit Schulen und Schulbehörden;
5. die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen der Mitglieder der Landessportorganisation in allen Sportarten, gegebenenfalls deren Ausschreibung und Durchführung oder die Übertragung der Durchführung derartiger Veranstaltungen an Verbände und Vereine;
6. die Ausschreibung von Landesmeisterschaften im Einvernehmen mit dem Landessportfachrat und dem jeweiligen Landesfachverband;
7. die Antragstellung auf Verleihung von Landessportehrenzeichen, die Verleihung von Landesmeisterschaftsehrenzeichen, die Schaffung und Verleihung anderer o.ö. Sportabzeichen, die Anerkennung besonderer Leistungen im Sportwesen sowie die Begutachtung bei der Vergabe von Preisen, Ehrengaben und Diplomen;
8. die Erstellung des Budgets der Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresabschlusses;
9. die Antragstellung auf Gewährung öffentlicher Subventionen;
10. die Gewährung von Beihilfen an die im § 4 Abs. 2 angeführten Verbände und Vereine;

11. die Entscheidungen über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Landessportorganisation;
12. die Antragstellung für die Anerkennung von Sportarten in Oberösterreich gemäß § 2 Abs. 1;
13. die Bestätigung von Landesfachverbänden;
14. die Aufnahme von Verbänden und Vereinen gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz;
15. die Evidenthaltung aller der Landessportorganisation angehörenden Vereine und Verbände;
16. die Erlassung von Regelungen und Maßnahmen bezüglich der Teilnahme von repräsentativen Mannschaften des Landes Oberösterreich an Wettkämpfen im Ausland hinsichtlich der sportlichen Qualifikation und eines entsprechenden Verhaltens;
17. die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Sportwesens mit den Bedürfnissen des Tourismus;
18. die Herausgabe eigener Veröffentlichungen der Landessportorganisation bezüglich Fragen, die das Sportwesen betreffen;
19. die Koordinierung der Termine von Sportveranstaltungen in Oberösterreich sowie der Termine von Veranstaltungen (Lehrgängen) an der O.ö. Landessportschule;
20. die Befugnis zur Überwachung der der Landessportorganisation Oberösterreich angehörenden Verbände und Vereine in sportlicher Hinsicht;
21. die Mitwirkung bei der Übungsleiter- und der Sportfunktionärsausbildung.

(2) Der Landessportrat besteht aus:

1. dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Mitglied der Landesregierung bzw. dem von ihm mit seiner Vertretung Beauftragten;
2. je vier vom Allgemeinen Sportverband Oberösterreich, von der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur, Landesverband Oberösterreich, und von der Österreichischen Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu entsendenden Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern;
3. den drei Vorsitzenden des Landessportfachrates als Mitglieder und ihrer Stellvertreter als Ersatzmitglieder.

(3) Die Ersatzmitglieder haben die Mitglieder im Fall ihrer Verhinderung im Landessportrat - ausgenommen im Vorsitz - zu vertreten. Die Funktion der entsandten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landessportrates endet mit dem Widerruf ihrer Entsendung durch den zur Entsendung berufenen Verband; die Mitgliedschaft der drei Vorsitzenden des Landessportfachrates und ihrer Stellvertreter endet mit dem Verlust dieser Funktion im Landessportfachrat. Scheidet ein

Mitglied (Ersatzmitglied) des Landessportrates aus, ist die freigewordene Stelle nach Maßgabe des Abs. 2 wieder zu besetzen.

(4) Im Vorsitz des Landessportrates wechseln die im Abs. 2 Z. 2 angeführten Verbände halbjährlich in der Reihenfolge ihrer Anführung im Abs. 2 ab. Jeder dieser Verbände hat eines der von ihm in den Landessportrat entsandten Mitglieder für die Funktion als Vorsitzender und eines für die Funktion als Vorsitzender-Stellvertreter namhaft zu machen. Die Nominierung als Vorsitzender bzw. Vorsitzender-Stellvertreter ist solange wirksam, bis der betreffende Verband ein anderer von ihm entsandtes Mitglied für die betreffende Funktion namhaft macht. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der Vorsitzende-Stellvertreter verhindert, geht der Vorsitz für die Dauer der Verhinderung auf das für die Funktion als Vorsitzender namhaft gemachte Mitglied jenes Verbandes über, dem der Vorsitz im nächstfolgenden Halbjahr zukommt.

(5) Der Landessportrat hat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr nach Einberufung durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammenzutreten. Darüber hinaus haben Sitzungen dann stattzufinden, wenn dies im Interesse der Durchführung der Aufgaben des Landessportrates nach Ansicht des Vorsitzenden erforderlich ist oder wenn es wenigstens drei Mitglieder des Landessportrates unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(6) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlußfähig; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportrates, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Vorsitzführung, die Einsetzung von Ausschüssen etc., sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die sich der Landessportrat selbst gibt. Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Landessportpräsidium

(1) Dem Landessportpräsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ der Landessportorganisation zugewiesen sind; insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Beschlüsse des Landessportrates und die laufende Vermögensverwaltung.

(2) Das Landessportpräsidium besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Mitglied der Landesregierung bzw. dem von ihm mit seiner Vertretung Beauftragten, den gemäß § 5 Abs. 4 für die Funktion des Vorsitzenden

(Vorsitzenden-Stellvertreter) namhaft gemachten Mitgliedern des Landessportrates und dem jeweiligen Vorsitzenden (Stellvertreter) des Landessportfachrates (§ 7 Abs. 2).

(3) Vorsitzender des Landessportpräsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Landessportrates. Dem Vorsitzenden des Landessportpräsidiums obliegt auch die Vertretung der Landessportorganisation nach außen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportpräsidiums, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Vorsitzführung etc., hat der Landessportrat in einer Geschäftsordnung zu treffen, die der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 7

Landesfachverbände und Landessportfachrat

(1) Für jede nach § 2 Abs. 1 anerkannte Sportart kann ein Landesfachverband auf Vereinsebene gebildet werden, der einer Bestätigung als Landesfachverband durch den Landessportrat bedarf. Für jede Sportart kann nur ein Landesfachverband bestätigt werden.

(2) Die Landesfachverbände werden im Rahmen der Landessportorganisation vom Landessportfachrat vertreten. Der Landessportfachrat setzt sich aus so vielen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) zusammen, als es Landesfachverbände gibt. Jeder Landesfachverband entsendet ein Mitglied (Ersatzmitglied). Die Entsendung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Dem Landessportfachrat obliegt die Beratung und Unterstützung des Landessportrates und des Landessportpräsidiums in allen fachlichen Fragen der einzelnen Sportarten. Er hat weiters die gemeinsamen Interessen der jeweiligen Sportart wahrzunehmen und ist berechtigt, in Angelegenheiten jeder Sportart an den Landessportrat Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder des Landessportfachrates wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte für eineinhalb Kalenderjahre drei Vorsitzende und deren Stellvertreter. Im Vorsitz wechseln sich die drei Vorsitzenden halbjährlich ab.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf eine möglichst effiziente Tätigkeit der Landesfachverbände Bestimmungen über die Organisation und über die Bestätigung durch den Landessportrat (Abs. 1) festsetzen. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportfachrates hat dieser im Einvernehmen mit den Landessportrat in einer Satzung festzulegen. Die Satzung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Landessportsekretariat; Evidenz

(1) Die Geschäfte des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportfachrates werden vom Landessportsekretariat besorgt.

(2) Das Landessportsekretariat besteht aus dem Landessportsekretär als Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern. Die Festlegung der Anzahl dieser Mitarbeiter und ihrer Qualifikation sowie die Höhe des alljährlich zu veranschlagenden Personal- und Sachaufwandes des Landessportsekretariates bedarf der Zustimmung der Landesregierung; der Personal- und Sachaufwand ist vom Land zu tragen, soweit er von der Zustimmung der Landesregierung umfaßt ist.

(3) Der Landessportsekretär wird vom Landessportpräsidium bestellt. Kommt ein einstimmiger Beschluß des Landessportpräsidiums nicht zustande, erfolgt die Bestellung durch den Landessportrat. Die Abberufung erfolgt in gleicher Weise wie seine Bestellung. Die Bestellung und die Abberufung des Landessportsekretärs bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(4) Der Landessportsekretär nimmt an allen Sitzungen des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportfachrates mit beratender Stimme teil. Das Landessportpräsidium kann ihm auch die selbständige Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung übertragen.

(5) Zum Zwecke der Evidenthaltung haben alle zur Landessportorganisation gehörenden Verbände und Vereine ihre Satzungen und die Namenslisten ihrer Vorstandsmitglieder binnen vier Wochen nach ihrer konstituierenden Versammlung dem Landessportsekretariat zu übermitteln, sowie jede Änderung des Verbands- bzw. Vereinsvorstandes und der Satzung nach Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde schriftlich bekanntzugeben. Über Aufforderung ist auch die Anzahl der Vereinsmitglieder zu melden.

(6) Eine freiwillige oder behördliche Auflösung eines Vereines oder Verbandes, der der Landessportorganisation angehört, ist vom abtretenden Leitungsorgan dem Landessportsekretariat binnen vier Wochen anzuzeigen.

§ 9

Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse

(1) Für jeden politischen Bezirk (jede Stadt mit eigenem Statut) ist ein Bezirks-(Stadt-)Sportausschuß zu bilden, dessen sachlicher Aufgabenbereich gleich dem des Landessportrates ist, soweit es sich um Aufgaben handelt, die auf den politischen Bezirk beschränkt sind. Der Bezirks-(Stadt-)Sportausschuß ist an die vom Landessportrat erteilten Weisungen gebunden.

(2) Die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse bestehen aus je drei von den Verbänden gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 zu entsendenden Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern. Dem Stadtsportausschuß gehört überdies das mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied des jeweiligen Stadtsenats an. Im übrigen gelten § 5 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(3) Die Geschäftsstelle des Bezirks-Sportausschusses ist die Bezirkshauptmannschaft, die des Stadt-Sportausschusses der Magistrat. Den Personal- und Sachaufwand der Geschäftsstelle hat das Land, in Städten mit eigenem Statut die Stadt zu tragen

§ 10

Gemeindesportreferent

(1) In jeder Gemeinde sind die Interessen des Sports von einem Gemeindesportreferenten zu vertreten. Diese Aufgabe obliegt dem Bürgermeister. Sofern aber in der Gemeinde die Angelegenheiten des Sportwesens vom Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 3 bis 6 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen sind bzw. nach dem jeweils in Betracht kommenden Statut einem anderen Mitglied des Stadtsenates unterstellt sind, hat dieses Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. des Stadtsenates die Aufgaben des Gemeindesportreferenten wahrzunehmen.

(2) Die nach diesem Landesgesetz von der Gemeinde bzw. von bestimmten Gemeindeorganen zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Landessportorganisation unterliegt der Aufsicht durch die Landesregierung. Als Aufsichtsbehörde hat die Landesregierung das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Landessportrates teilzunehmen; sie ist zu allen Sitzungen und Veranstaltungen zu laden. Die

Landesregierung kann in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Landessportrates nach Anhörung dieses Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) und des Landessportrates abberufen, wenn es das Ansehen der Landessportorganisation oder die öffentlichen Interessen des Sports im Land schädigt. Weiters kann die Landesregierung die Beschlüsse des Landessportrates wegen Gesetzwidrigkeit oder zur Wahrung der öffentlichen Interessen des Sports ganz oder teilweise aufheben.

(2) Die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse unterliegen der Aufsicht durch den Landessportrat. Für das Aufsichtsrecht gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Der Landessportrat kann die zur Landessportorganisation gehörenden Verbände und Vereine sowie deren Funktionäre und Mitglieder, sofern sie gegen Anordnungen und Vorschriften der Organe der Landessportorganisation verstoßen, verwarnen oder deren Tätigkeit im Rahmen der Landessportorganisation zeitlich beschränken oder einstellen.

3. ABSCHNITT

Schiunterricht, Berg- und Schiführer, Sportlehrer

§ 12

Tätigkeitsbereiche

(1) Die Erteilung von Schiunterricht umfaßt folgende Tätigkeiten:

1. die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im alpinen Schilauf, Snowboard und Langlauf;
2. die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in Carving und Gleiten auf Schnee mit schiähnlichen Geräten sowie in weiteren Sonderformen des Schisports;
3. das Führen auf Schitouren im Rahmen des Schiunterrichts gemäß Z. 1 oder 2.

(2) Die Tätigkeit des Berg- und Schiführers umfaßt folgende Tätigkeiten:

1. das Führen und Begleiten auf Bergtouren, insbesondere auch auf Steigen mit versicherten Passagen oder gefährlichen Restschneefeldern sowie auf Steigen, die über vergletschertes Gelände führen, sowie das Führen und Begleiten auf Schitouren;
2. das Führen und Begleiten auf Bergtouren, die ausschließlich über gebahnte Wege und Steige oder unvergletschertes Gelände führen (Wanderführen);

3. die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bergsteigen (wie Klettern, Sportklettern, Hochtouren, Schitouren, Steileisklettern) und Sonderformen des Bergsports (wie Schneeschuh, Telemarking, Canyoning und Schiwandern);
4. die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Schilaufs, sofern dies im Rahmen einer bestimmten Bergtour oder Schitour erfolgt und sich nur auf jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt, die für das Fahren außerhalb des Bereichs markierter Schipisten notwendig sind.

(3) Die Tätigkeit des Sportlehrers umfaßt die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Sportart gemäß § 2 Abs. 2 mit Ausnahme der in Abs. 1 und 2 angeführten Tätigkeiten.

§ 13

Berechtigungsschein

(1) Die Tätigkeiten gemäß § 12 dürfen - außer in den Fällen des Abs. 4 - erwerbsmäßig nur auf Grund eines entsprechenden Berechtigungsscheines ausgeübt werden. Der Berechtigungsschein ist auf Grund einer schriftlichen Anmeldung der Tätigkeit von der Landesregierung innerhalb von acht Wochen nach Einlangen aller erforderlichen Nachweise (§ 16 Abs. 1) auszustellen, wenn der Anmelder die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 14 erfüllt und die für die angemeldete Tätigkeit erforderliche fachliche Befähigung gemäß § 15 besitzt.

(2) Der Berechtigungsschein darf einer Person nur einmal für dieselbe Tätigkeit ausgestellt werden. Aus dem Berechtigungsschein muß jedenfalls der Name des Berechtigten, sein Hauptwohnsitz sowie die genaue Bezeichnung der Tätigkeit und der Standort, von dem aus die Tätigkeit ausgeübt wird, ersichtlich sein. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt des Berechtigungsscheines sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

(3) Nur Personen, denen der Berechtigungsschein

1. für die Erteilung von Schiunterricht (§ 12 Abs. 1) ausgestellt wurde, dürfen die Bezeichnung "Schischule";
2. für die Tätigkeit als Berg- und Schiführer (§ 12 Abs. 2) ausgestellt wurde, dürfen die Bezeichnung "oö. Berg- und Schiführer";
3. für die Erteilung von Sportunterricht in einer bestimmten Sportart (§ 12 Abs. 3) ausgestellt wurde, dürfen die Bezeichnung "oö. Sportlehrer" oder "Schule" unter Beifügung der jeweiligen Sportart

führen. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, denen ein Berechtigungsschein ausgestellt wurde, dürfen überdies ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat für die jeweilige Tätigkeit erworbene Ausbildungsbezeichnung in der Sprache dieses Staates führen.

(4) Ein Berechtigungsschein ist nicht erforderlich für

1. Tätigkeiten gemäß § 12, die von Personen ausgeübt werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes oder EWR-Mitgliedslandes zur jeweiligen Tätigkeit berechtigt sind, sofern die zu unterrichtenden oder zu führenden Personen in diesem Land aufgenommen werden;
2. Tätigkeiten gemäß § 12, die im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit von inländischen und ausländischen Sport- oder Alpinvereinen ausgeübt werden, sofern
 - a) diese Tätigkeiten nur gegenüber Mitgliedern des jeweiligen Vereins von Vereinsmitgliedern erbracht werden,
 - b) weder den Mitgliedern noch dem betreffenden Verein ein dem Aufwand übersteigendes Entgelt zukommt und
 - c) deren Ausübung ein im Vergleich zur sonstigen Vereinstätigkeit übliches Ausmaß nicht übersteigt;
3. Tätigkeiten, die dem O.ö. Tanzschulgesetz unterliegen;
4. die Tätigkeit des Wanderführers (§ 12 Abs. 2 Z. 2), sofern diese Tätigkeit im Auftrag einer Gemeinde, eines Tourismusverbandes oder einer Tourismusverbändegemeinschaft ausgeübt wird.

(5) Eine Tätigkeit wird erwerbsmäßig ausgeübt, wenn sie auf eigene Rechnung und Gefahr und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

§ 14

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Der Berechtigungsschein darf nur einer natürlichen Person ausgestellt werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Verlässlichkeit besitzt;
3. zur jeweiligen Tätigkeit gesundheitlich geeignet ist und
4. das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.

(2) Der Berechtigungsschein für die Tätigkeit als Sportlehrer (§ 12 Abs. 3) darf auch für juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften ausgestellt werden, sofern der Geschäftsführer oder Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt.

(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist jedenfalls nicht gegeben, wenn

1. der Bewerber von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 68, in der Fassung BGBl.Nr. 29/1993) unterliegt; dies gilt auch, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
2. über das Vermögen des Bewerbers der Konkurs eröffnet wurde und es zu einem Zwangsausgleich kommt oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde; dies gilt auch, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
3. dem Bewerber die Ausübung der Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 2 untersagt worden ist, für die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der Untersagung oder im Fall des § 19 Abs. 3 für die Dauer der Untersagung; dies gilt auch bei vergleichbaren Entziehungen oder Untersagungen nach Gesetzen anderer Bundesländer oder Staaten.

(4) Der Mangel der erforderlichen Verlässlichkeit gemäß Abs. 3 Z. 1 ist nachzusehen, wenn der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit nicht zu erwarten ist.

(5) Der Mangel der erforderlichen Verlässlichkeit gemäß Abs. 3 Z. 2 ist nachzusehen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Bewerbers erwartet werden kann, daß er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird.

(6) Die Landesregierung kann die Höhe der Haftpflichtversicherung unter Bedachtnahme auf die mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Gefahren durch Verordnung festsetzen.

§ 15

Fachliche Befähigung

(1) Die fachliche Befähigung wird erbracht,

1. für den Betrieb einer Schischule:
 - a) durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zum staatlichen Diplomschilehrer und -schiführer gemäß § 1 Z. 8 der Verordnung BGBl.Nr. 529/1992 in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 48/1993 und
 - b) durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der vom O.ö. Schilehrerverband durchzuführenden Ausbildungslehrgänge zum Langlauflehrer-Anwärter und zum Snowboardlehrer-Anwärter (§ 20 Abs. 4) und
 - c) durch ein Zeugnis über eine praktische Tätigkeit als Schilehrer in der Dauer von 20 Wochen in einer österreichischen Schischule.
2. für die Tätigkeit als Berg- und Schiführer: durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zum Berg- und Schiführer gemäß § 1 Z. 7 der Verordnung BGBl.Nr. 529/1992 in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 48/1993;
3. für die Tätigkeit als Sportlehrer: durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen, in der Verordnung BGBl.Nr. 529/1992 in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 48/1993 geregelten Lehrgangs zur Ausbildung von Sportlehrern in der Sportart, die der angemeldeten Tätigkeit entspricht.

(2) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte der nach Abs. 1 geforderten Ausbildungen sowie der Erfahrungen der Wissenschaft durch Verordnung bestimmen, inwieweit auch durch Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise, die nach anderen Ausbildungsvorschriften erworben wurden, die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche fachliche Befähigung erbracht werden kann. Weiters kann die Landesregierung unter Bezugnahme auf bestimmte Prüfungen und Ausbildungen im Sinn dieses Landesgesetzes den Inhalt und die Dauer der abzulegenden Eignungsprüfungen (Art.1 lit.h der Richtlinie 92/51/EWG) und der zu absolvierenden Anpassungslehrgänge (Art.1 lit.j der Richtlinie 92/51/EWG) festlegen.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines Bürgers eines anderen Bundeslandes im Einzelfall binnen vier Monaten auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, die im Herkunftsstaat oder im jeweiligen Bundesland - allenfalls ergänzt durch eine einschlägige Berufspraxis - die Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit im Sinn des § 12 bildet, oder,

2. sofern nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates oder des jeweiligen Bundeslandes keine bestimmte Berufsausbildung zur Ausübung der Tätigkeit gemäß §12 erforderlich ist, eine im Gebiet des Herkunftsstaates oder im jeweiligen Bundesland in den, der Antragstellung vorangegangenen zehn Jahren ausgeübte Berufspraxis von
 - a) zweijähriger Dauer bei Vollbeschäftigung oder einer entsprechenden Dauer bei Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung gemäß Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder
 - b) dreijähriger Dauer bei Vollbeschäftigung oder entsprechender Dauer bei Teilzeitbeschäftigung

im Hinblick auf die dabei erworbenen oder vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse mit der nach Abs. 1 jeweils verlangten fachlichen Befähigung gleichwertig ist.

(4) Kann der Antragsteller weder durch eine Berufsausbildung nach Abs. 3 Z. 1 noch durch eine Berufspraxis nach Abs. 3 Z.2 eine dem Abs. 1 entsprechende fachliche Befähigung nachweisen, hat die Landesregierung auszusprechen, daß die fachliche Befähigung nur vorliegt, wenn der Antragsteller die fehlenden Qualifikationen nach seiner Wahl durch die Absolvierung eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges im Sinn des Art. 1 lit. h oder durch eine Eignungsprüfung im Sinn des Art. 1 lit. j der Richtlinie 92/51/EWG nachholt. Die Eignungsprüfung ist dabei die Prüfung, die gemäß Abs. 1 abzulegen ist, um die fachliche Befähigung für die jeweilige Tätigkeit zu erlangen; die Prüfungsgegenstände sind aber unter Bedachtnahme auf die dem Antragsteller noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzusetzen.

(5) Als Richtlinie 92/51/EWG im Sinn dieses Landesgesetzes gilt die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18.7.1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt Nr. L209 vom 24. Juli 1992, S. 25ff.

§ 16

Verfahren

(1) Wer eine Tätigkeit gemäß § 12 erwerbsmäßig ausüben will, hat diese Tätigkeit vor ihrer Aufnahme bei der Landesregierung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung der beabsichtigten Tätigkeit und den für die Ausübung der Tätigkeit vorgesehenen Standort zu enthalten. Anzuschließen sind:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen des Anmelders, über seinen Hauptwohnsitz und sein Alter dienen; die Bescheinigung über den Hauptwohnsitz darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein;

2. eine Strafregisterbescheinigung bzw. eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber die erforderliche Verlässlichkeit besitzt; werden von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates keine solchen Bescheinigungen ausgestellt, werden sie durch Bescheinigungen einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls eines Notars oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsstaates über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung - ersetzt; diese Bescheinigungen dürfen im Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein;
3. ein ärztliches Zeugnis über gesundheitliche Eignung für die jeweilige Tätigkeit, das im Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein darf;
4. die Bescheinigung eines für den Abschluß von Haftpflichtversicherungen in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherers;
5. die entsprechenden Zeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, deren Ausstellung nicht länger als fünf Jahre vor der Anmeldung zurückliegen darf, es sei denn, der Anmelder weist zusätzlich den Besuch von entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen in den letzten fünf Jahren nach.

(2) Vor der Ausstellung des Berechtigungsscheines ist zu hören:

1. bei der Anmeldung einer Schischule: der O.ö. Schilehrerverband (§ 20);
2. bei der Anmeldung einer Tätigkeit als Berg- und Schiführer: der O.ö. Berg- und Schiführerverband (§ 21);
3. bei der Anmeldung einer Tätigkeit als Sportlehrer: der jeweilige Landesfachverband (§ 7 Abs. 1).

§ 17

Allgemeine Ausübungsregeln

(1) Personen, denen ein Berechtigungsschein ausgestellt wurde, sind verpflichtet, sich mindestens jedes zweite Jahr durch Fortbildung die für ihre Tätigkeit jeweils erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im jeweils neuesten Stand anzueignen.

(2) Wer Schiunterricht (§ 12 Abs. 1) entgeltlich erteilt, ist insbesondere verpflichtet,

1. bei der Ausübung dieser Tätigkeit die Interessen des Schisports, insbesondere die Sicherheit im Schilauf, und die Interessen des Tourismus zu fördern;
2. den Betrieb von Schischulen bzw. deren Infrastruktur nicht zu beeinträchtigen;

3. die Schüler über richtiges Verhalten im Schigelände und an Aufstiegshilfen, über alpine Gefahren, über die beim Schifahren und im Schigelände einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Forstrecht, Naturschutzrecht, Jagdrecht etc.) und über die Gefährdung der Natur, insbesondere des Waldes und des Wildes, durch den Schilauf aufzuklären;
4. die Schüler ihrem schiläuferischen Können entsprechend in Gruppen einzuteilen.

(3) Wer die Tätigkeit des Berg- und Schiführers (§ 12 Abs. 2) entgeltlich ausübt, ist insbesondere verpflichtet,

1. die Führung einer Bergtour nur hinsichtlich so vieler Personen zu übernehmen, wie dies dem Schwierigkeitsgrad der vorgesehenen Bergtour entspricht;
2. die Geführten ohne Aufforderung auf drohende Gefahren aufmerksam zu machen und den Geführten ohne zusätzliches Entgelt die zur Abwehr der Gefahren geeigneten Ratschläge zu geben;
3. Wahrnehmungen über grobe und gefährliche Mißstände an Wegen (im Gelände), an Sicherungen oder in Unterkünften unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle oder dem nächsten Gemeindeamt sowie dem O.ö. Berg- und Schiführerverband anzuzeigen;
4. jeden eingetretenen oder mit Grund vermuteten alpinen Unfall unverzüglich der nächsten alpinen Rettungsstelle sowie der nächsten Sicherheitsdienststelle anzuzeigen oder die Anzeige durch eine verlässliche Person zu veranlassen;
5. jedem Fehlverhalten von Mitgliedern der von ihm geführten Gruppe, wie der Übertretung von Naturschutzvorschriften, der Zerstörung von Weg- und Steiganlagen, Weg- oder Steigbezeichnungen oder Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, Hetzen von Wild, der Erregung von Lärm, dem Anzünden von Feuer, dem Wegwerfen störender oder schädlicher Abfälle, in geeigneter Weise entgegenzutreten.

§ 18

Betrieb einer Schischule

(1) Der Betrieb einer Schischule liegt vor, wenn Schiunterricht (§ 12 Abs. 1) erwerbsmäßig erteilt wird. Die Person, der der Berechtigungsschein ausgestellt wurde, ist verpflichtet,

1. die Schischule persönlich zu leiten,
2. den Schiunterricht nach den vom O.ö. Schilehrerverband anerkannten Grundsätzen der Schilehrmethode und -technik zu erteilen;
3. während der Zeit der Betriebspflicht (Abs. 2) ein deutlich gekennzeichnetes Schischulbüro und einen deutlich gekennzeichneten, zur gefahrlosen Einteilung der Schischüler in Leistungsgruppen geeigneten Sammelplatz in der Standortgemeinde zu betreiben.

(2) Sofern es die Schneelage zuläßt und die Landesregierung nicht durch Verordnung für bestimmte Gemeinden wegen der erfahrungsgemäß geringeren Nachfrage ein reduziertes Leistungsangebot festsetzt, hat jede Schischule in der Zeit zwischen Weihnachten und der Woche nach Ostern mindestens folgende Leistungen öffentlich und für alle Wintersportgäste an ihrem Standort anzubieten:

1. Gruppenunterricht im alpinen Schilauf in fünf Leistungsklassen;
2. Gruppenunterricht im alpinen Schilauf für Kinder;
3. Unterricht in Snowboarding;
4. Unterricht in Langlauf

(3) Schischüler dürfen nur am Standort der Schischule aufgenommen werden.

(4) Als Lehrkräfte an einer Schischule (Schilehrer) dürfen nur Personen beschäftigt werden, die

1. die erforderliche Verlässlichkeit im Sinn des § 14 Abs. 3 Z. 1 besitzen,
2. gesundheitlich geeignet sind und
3. fachlich befähigt sind (Abs. 5).

(5) Die fachliche Befähigung eines Schilehrers besitzen jedenfalls Personen, die die fachliche Befähigung gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 oder eine gleichwertige Befähigung besitzen. Personen, die die fachliche Befähigung nur für einen Teilbereich des Schiunterrichts (§ 12 Abs. 1) besitzen, und Personen, die in Ausbildung zu einer dieser Tätigkeiten stehen und dort bereits jene Gegenstände (Ausbildungsabschnitte) absolviert haben, die die Grundkenntnisse vermitteln, dürfen nur in dem, der fachlichen Befähigung entsprechenden Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Auf Antrag eines Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines Bürgers eines anderen Bundeslandes hat die Landesregierung binnen vier Monaten auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß der Antragsteller die jeweils erforderliche fachliche Befähigung durch Befähigungsnachweise oder sonstige berufliche Qualifikationen, die im Herkunftsstaat oder im anderen Bundesland Voraussetzung für die Beschäftigung als Schilehrer im jeweiligen Tätigkeitsbereich sind, erbringt. Entspricht die nachgewiesene Befähigung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Konsumentenschutz nicht den Anforderungen dieses Landesgesetzes, hat der Antragssteller die fehlenden Qualifikationen durch die Ablegung der jeweiligen Prüfungsteile gemäß § 20 Abs. 4 Z.2 nachzuholen.

(6) Die Pflichten gemäß Abs. 1 Z.2 und § 17 Abs. 1 gelten auch für die an einer Schischule beschäftigten Lehrkräfte mit der Maßgabe, daß sich die Pflichten auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich beschränken.

§ 19

Erlöschen der Berechtigung

(1) Eine Berechtigung erlischt:

1. mit der Untersagung der Ausübung (Abs. 2 und 3),
2. mit dem Tod des Berechtigten, im Falle des Betriebes einer Schischule mit dem Ende des Fortbetriebsrechts (Abs. 4),
3. mit dem Verzicht (Abs. 5).

(2) Die Landesregierung hat die Ausübung zu untersagen und den Berechtigungsschein einzuziehen, wenn

1. eine der Voraussetzungen für die Ausstellung des Berechtigungsscheines wegfällt oder
2. der Berechtigte wiederholt wegen Übertretungen dieses Landesgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist.

(3) Die Landesregierung hat die Ausübung der Berechtigung vorübergehend zu untersagen und den Berechtigungsschein vorübergehend einzuziehen, wenn erwartet werden kann, daß

1. der Betroffene innerhalb eines Zeitraumes von höchstens drei Jahren die Voraussetzungen für die rechtmäßige Ausübung gemäß Abs. 2 Z.1 wiedererlangt oder
2. die vorübergehende Untersagung den Betroffenen von weiteren Übertretungen dieses Landesgesetzes abhält.

(4) Nach dem Tod des Inhabers einer Schischulberechtigung kann diese durch

1. die Verlassenschaft,
2. den überlebenden erbberechtigten Ehegatten oder die erbberechtigten Kinder oder Wahlkinder,
3. den Masseverwalter für Rechnung oder Konkursmasse,
4. den vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter

auf Grund einer innerhalb von zwei Monaten bei der Landesregierung zu erstattenden Anzeige weiter ausgeübt werden. Mehreren Fortbetriebsberechtigten steht das Recht gemeinschaftlich zu, soweit der Inhaber der Schischulberechtigung diesbezüglich rechtsgültig nichts anderes verfügt hat. Sofern der Fortführungsberechtigte die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 nicht erfüllt, ist in der Anzeige ein Geschäftsführer namhaft zu machen, der diese Voraussetzungen erfüllt. Im übrigen sind die Vorschriften über die Fortbetriebsrechte gemäß § 41 bis § 43 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Fortbetrieb nur bis zum Ablauf der zweitfolgenden Wintersaison zulässig ist.

(5) Ein Verzicht auf die Berechtigung wird mit Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung bei der Landesregierung wirksam. Der Berechtigungsschein ist der Verzichtserklärung anzuschließen. Ein Widerruf des Verzichts ist zulässig.

§ 20

O.ö. Schilehrerverband

(1) Alle Personen, denen ein Berechtigungsschein für die erwerbsmäßige Erteilung von Schiunterricht ausgestellt wurde, und die an einer Schischule in Oberösterreich tätigen Lehrkräfte bilden den O.ö. Schilehrerverband. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und zur Führung des Landeswappens befugt.

(2) Personen, die sich in einer Ausbildung zum Schilehrer befinden oder diese Ausbildung erfolgreich absolviert haben, aber nicht an einer Schischule in Oberösterreich tätig sind, können mit ihrer Zustimmung als Mitglied in den O.ö. Schilehrerverband aufgenommen werden. Besondere Förderer des Schilehrerwesens in Oberösterreich können mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Dem O.ö. Schilehrerverband obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in allen berufsspezifischen Angelegenheiten, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahrnehmung von Anhörungsrechten.

(4) Im übertragenen Wirkungsbereich obliegt dem O.ö. Schilehrerverband

1. die Durchführung von Ausbildungslehrgängen, die Kenntnisse in Langlauf und Snowboard in dem Umfang vermitteln, der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft nötig ist, um Langlauf- und Snowboardunterricht erteilen zu können (Ausbildung zum Langlauflehrer-Anwärter und zum Snowboardlehrer-Anwärter) und die Abhaltung der entsprechenden Prüfungen; die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung, die nur versagt werden darf, wenn auf Grund der darin vorgesehenen Ausbildungsinhalte nicht erwartet werden kann, daß die Absolventen dieser Ausbildung die nötigen Kenntnisse für die Erteilung von Langlauf- und Snowboardunterricht aufweisen; nach ihrer Genehmigung sind sie in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen;
2. je nach Bedarf die Durchführung von Ausbildungslehrgängen zur Erlangung der fachlichen Befähigung gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder von Ausbildungslehrgängen zur Vermittlung

der für die Erteilung von Schiunterricht erforderlichen Kenntnisse in Teilbereichen des alpinen Schilaufts, in Carving und Gleiten auf Schnee sowie in den Sonderformen des Schilaufts und die Abhaltung der entsprechenden Prüfungen; die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen;

3. die Durchführung von Fortbildungskursen;
4. bei Bedarf die Erlassung von Richtlinien über die Beschäftigung von Schilehrern, die nicht die Befähigung gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 oder eine gleichwertige Befähigung aufweisen.

(5) Der O.ö. Schilehrerverband hat sich eine Satzung zu geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die ordnungsgemäße Besorgung der Verbandsgeschäfte nicht gewährleistet ist. In der Satzung sind jedenfalls als Organe vorzusehen:

1. der Obmann,
2. der Vorstand und
3. die Vollversammlung aller Mitglieder.

(6) Der O.ö. Schilehrerverband unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Sie hat die Aufsicht dahin auszuüben, daß der Verband bei der Besorgung der ihm zukommenden Aufgaben Gesetze, Verordnungen oder die jeweilige Satzung nicht verletzen und ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet. Die Landesregierung hat Beschlüsse und Verfügungen der Organe, die gegen Gesetze, Verordnungen oder die Satzung verstoßen, aufzuheben. Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Rechtswidrigkeit erwiesen, die auf das Wahlergebnis von Einfluß war, hat die Landesregierung die Wahl als ungültig zu erklären.

§ 21

O.ö. Berg- und Schiführerverband

(1) Alle Personen, denen ein Berechtigungsschein für die Tätigkeit eines Berg- und Schiführers ausgestellt wurde, bilden den O.ö. Berg- und Schiführerverband. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und zur Führung des Landeswappens befugt.

(2) Personen, die sich in einer Ausbildung zum O.ö. Berg- und Schiführer befinden, oder diese Ausbildung erfolgreich absolviert haben, aber keinen Berechtigungsschein besitzen, können mit ihrer Zustimmung als Mitglied in den O.ö. Berg- und Schiführerverband aufgenommen werden. Besondere Förderer des Bergführerwesens in Oberösterreich können mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Dem O.ö. Berg- und Schiführerverband obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in allen berufsspezifischen Angelegenheiten, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahrnehmung von Anhörungsrechten.

(4) Im übertragenen Wirkungsbereich obliegt dem O.ö. Berg- und Schiführerverband

1. je nach Bedarf die Durchführung von Ausbildungslehrgängen zur Erlangung der fachlichen Befähigung gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 und die Abhaltung der entsprechenden Prüfungen; die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen;
2. die Durchführung von Fortbildungskursen;
3. die Ausstellung von Bescheinigungen (Praxiskarten) für Personen, die in einem Ausbildungskurs gemäß Z.1 bereits jene Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die nach den Erfahrungen der Wissenschaft ausreichen, um unter Aufsicht eines Berg- und Schiführers die Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 2 auszuüben (Berg- und Schiführeranwärter); diese Praxiskarten gelten zwei Jahre und ermächtigen deren Inhaber zur Absolvierung einer Praxiszeit unter Aufsicht eines Berg- und Schiführers; die Gültigkeit kann im Einzelfall vom oö. Berg- und Schiführerverband um längstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Berg- und Schiführeranwärter nachweist, daß auf Grund einer Krankheit oder Verletzung die Praxiszeit nicht zur Gänze absolvieren werden konnte.

(5) Der O.ö. Berg- und Schiführerverband hat sich eine Satzung zu geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die ordnungsgemäße Besorgung der Verbandsgeschäfte nicht gewährleistet ist. In der Satzung sind jedenfalls als Organe vorzusehen:

1. der Obmann,
2. der Vorstand und
3. die Vollversammlung aller Mitglieder.

(6) Der O.ö. Berg- und Schiführerverband unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Sie hat die Aufsicht dahin auszuüben, daß der Verband bei der Besorgung der ihm zukommenden Aufgaben Gesetze, Verordnungen oder die jeweilige Satzung nicht verletzen und ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet. Die Landesregierung hat Beschlüsse und Verfügungen der Organe, die gegen Gesetze, Verordnungen oder die Satzung verstoßen, aufzuheben. Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Rechtswidrigkeit erwiesen, die auf das Wahlergebnis von Einfluß war, hat die Landesregierung die Wahl als ungültig zu erklären.

5. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

§ 22 Überwachung der Schischulen

(1) Die Landesregierung hat die Schischulen zu überwachen. Im Rahmen der Überwachung steht ihr die Befugnis zu, die Schischulen durch geeignete und von ihr ermächtigte Organe in schimethodischer, schitechnischer und organisatorischer Hinsicht sowie im Hinblick auf das Vorhandensein eines deutlich gekennzeichneten Schischulbüros und eines im Sinn des § 18 Abs. 1 Z. 3 geeigneten Sammelplatzes sowie der notwendigen Sicherungseinrichtungen, insbesondere für die Leistung erster Hilfe und für die Betreuung bei Unfällen zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen der Schischulen zu betreten. Die Schischulleiter sind verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der jeweiligen Schischule und dem O.ö. Schilehrerverband mitzuteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung im Sinn des Abs. 1 Mängel festgestellt, hat die Landesregierung dem Schischulleiter die Behebung dieser Mängel binnen einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen.

§ 23 Strafbestimmung

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. einer Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 5 oder 6 nicht nachkommt;
 2. eine Tätigkeit gemäß § 12 ohne den dafür erforderlichen Berechtigungsschein erwerbsmäßig ausübt (§ 13 Abs. 1);
 3. ohne den dafür erforderlichen Berechtigungsschein eine der durch § 13 Abs. 3 geschützten Bezeichnungen führt;
 4. wiederholt seiner Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 6 nicht nachkommt;
 5. als Leiter einer Schischule gegen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 3 verstößt;

6. eine Person als Schilehrer beschäftigt, die nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 4 erfüllt;
7. als Fortbetriebsberechtigter der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 4 nicht nachkommt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen.

§ 24

Übergangs- und Schlußbestimmung

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Landessportgesetz, LGBl.Nr. 61/1995;
2. das O.ö. Sportlehrergesetz, LGBl.Nr. 65/1973, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 44/1993;
3. das O.ö. Berg- und Schiführergesetz, LGBl.Nr. 36/1975;
4. das O.ö. Schischulgesetz 1990, LGBl.Nr. 1/1991.

(2) Durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes werden die Funktionen der Mitglieder der Organe der Landessportorganisation, der Landessportfachverbände und des Landessportsekretärs sowie die auf Grund der bisherigen Bestimmungen als Sportzweige verlautbarten Sportarten nicht berührt. Die erforderlichen Anpassungen an dieses Landesgesetz haben binnen sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten zu erfolgen.

(3) Jene Verbände und Vereine, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes die Landessportorganisation im Sinn des Landessportgesetzes bilden, bilden die Landessportorganisation im Sinn des § 4 Abs. 2 erster Satz dieses Landesgesetzes

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden, nach dem O.ö. Schischulgesetz 1990 und dem O.ö. Berg- und Schiführergesetz 1975 erteilten Bewilligungen sowie Berechtigungen nach dem O.ö. Sportlehrergesetz 1973 bleiben aufrecht; sie sind über Antrag durch entsprechende Berechtigungsscheine gemäß § 13 zu ersetzen. Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Berg- und Schiführer nach dem O.ö. Berg- und Schiführergesetz 1975 und Personen, die zur Erteilung von Sportunterricht nach dem O.ö. Sportlehrergesetz 1973 berechtigt sind, haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes das Bestehen einer aus-

reichenden Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 Z. 4 nachzuweisen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt die Berechtigung mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist.

(4) Die nach den bisherigen Vorschriften durchgeführten Ausbildungslehrgänge gelten jeweils als jener Ausbildungslehrgang nach diesem Landesgesetz, dem sie hinsichtlich des Lehrstoffes, der Lehrmethoden und der Ausbildungsdauer entsprechen. Die nach den bisherigen Vorschriften erfolgreich abgelegten Prüfungen gelten jeweils als jene Prüfung nach diesem Landesgesetz, der sie hinsichtlich des Prüfungsstoffes entsprechen. Die Landesregierung hat durch Verordnung diese Ausbildungslehrgänge und Prüfungen entsprechend zuzuordnen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufenden Ausbildungslehrgänge sind nach den bisherigen Vorschriften abschließen.

(5) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.